

# **BGer 5A 383/2022 vom 30. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_383\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_383_2022)

FR: TF 5A 383/2022 du 30 mai 2022

IT: TF 5A 383/2022 del 30 maggio 2022

## **Regeste**

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Das Obergericht hat erwogen, für die Zeit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit könnten die Zuschläge für auswärtige Verpflegung sowie überdurchschnittlichen Wäscheverbrauch offensichtlich nicht gewährt werden, weil die betreffenden Mehrkosten nicht angefallen seien; insofern sei das betreibungsamtliche Vorgehen korrekt. Wenn der Beschwerdeführer diesbezüglich einzig festhält, er könne dies so nicht gelten lassen, bleibt die Beschwerde unbegründet. Das Obergericht hat weiter erwogen, das Betreibungsamt habe von den schuldnereits verlangten Fr. 170.-- den Betrag von Fr. 95.-- zurückerstattet, nämlich Fr. 45.-- betreffend einen Selbstbehalt für Medikamente und Fr. 50.-- für eine als gestohlen deklarierte Velo-Parkkarte. Der weitere Betrag sei bei der unteren Aufsichtsbehörde unsubstanziert geblieben und der Beschwerdeführer nehme auf die betreffende Erwägung keinen direkten Bezug. Auch vor Bundesgericht hält der Beschwerdeführer lediglich fest, er könne das nicht gelten lassen und das Betreibungsamt stelle unrichtige Behauptungen auf. Auch insofern bleibt die Beschwerde unbegründet, zumal im Zusammenhang mit der Sachverhaltsfeststellung darzutun wäre, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese verletzt sein sollen. In Bezug auf die Schlussfolgerung des Obergerichts, die pfändbare Quote sei mit Fr. 170.55 korrekt festgelegt worden, erfolgt ebenfalls keine hinreichende Begründung, wenn der Beschwerdeführer einzig festhält, der betreffende Betrag sei rückgängig zu machen. Das erstmals vor Obergericht eingeführte Vorbringen, wonach das Protokoll zur Einvernahme über die Lohn- bzw. Einkommensverhältnisse nicht unterzeichnet worden sei, hat das Obergericht als verspätet betrachtet. Auch diesbezüglich zeigt der Beschwerdeführer mit seinen allgemeinen Ausführungen keine Rechtsverletzung

auf.

**E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

**E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierte Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.